

Werden aber dergleichen Leistungen, nach getroffenen Localeinrichtungen, nicht unmittelbar, sondern durch Einmischung, Verdingung u. aufgebracht, so bleibt den Communen überlassen, dafern über die Vergütungen, welche die Kriegskasse gewährt, ein Mehraufwand entsteht, denselben aus Communkassen zu übertragen, oder die erforderlichen Summen durch Communanlagen von sämmtlichen, für das Communalwesen beitragspflichtigen Bewohnern aufzubringen.

## II. Besondere Bestimmungen.

### Erster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen zu den Leistungen für das Militär.

#### §. 27.

Diese Verpflichtungen betreffen folgende Hauptgegenstände:

- A. Lieferungen,
- B. das Unterkommen des Militärs und die damit verbundenen Bedürfnisse,
- C. die Unterbringung und Verpflegung der Kranken,
- D. Spannungen und
- E. Mannschaftsdienste.

#### B.

Von dem Unterkommen des Militärs und den damit verbundenen Bedürfnissen.

#### Erstes Kapitel.

Von dem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen.

#### §. 32.

Diese bestehen in Wohnung und Stallung, ferner in Kirchen-, Übungs- und Unterrichtsplätzen, in Hospitälern, Geschäftsräumen, Wachen, Gefängnissen und Behältnissen zur Aufbewahrung der Militäreffecten.

#### §. 33.

Sämmtliche Orte des Landes sind in gleicher Weise verpflichtet, das Militär ohne Unterschied der Waffengattungen aufzunehmen und demselben Unterkommen und Quartierbedürfnisse zu gewähren.

#### §. 34.

Die Bestimmungen, in welchen Abtheilungen, in welchen Orten und auf wie lange in jedem Orte das Militär untergebracht werden soll, werden durch das Kriegsministerium erlassen.

#### §. 35.

In Ansehung der Ansprüche des Militärs bei Naturaleinquartierungen gelten folgende nähere Bestimmungen.

#### §. 40.

Unterofficiere und die denselben im Range gleichstehenden und nachfolgenden anderen wirklichen Militärpersonen, mit Ausnahme der §. 37 aufgeführten, haben besondere Stuben zur Wohnung nicht zu beanspruchen.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Einbruch der Witterung wohl verwahrt sind, an einem ge-

funden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach den oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein.

Die Belegung der Kammern rücksichtlich der Personenzahl ist nach Maßgabe des Raumes zu bestimmen.

#### §. 41.

An Geräth sind für eine Kammer erforderlich: 1 Tisch, 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen nach der Personenzahl. Die letzteren müssen reinlich sein und aus 1 Bettgestelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuche und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauche zu verabfolgen.

#### §. 42.

Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirthes Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt.

Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

#### §. 43.

Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Herd des Wirthes — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, ingleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu, sowie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

#### §. 44.

Im Vorstehenden (§§. 40 bis 43) ist zunächst der Anspruch der Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unterofficiern und allen denselben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militärpersonen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren sein.

Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches und einer Schublade zum Verschließen.

#### §. 45.

Die Schmiede und Büchsenmacher sind befugt, in den Orten, in denen sie sich im Quartiere befinden, die Werkstellen der Schmiede und Schlosser mit zu benutzen, wofür letztere für Rechnung der Kriegskasse Entschädigung erhalten. Für Handwerkszeug und Feuerungsmaterial haben erstere aus eigenen Mitteln zu sorgen.

#### §. 46.

Für jede Compagnie oder Schwadron ist ein zusammenhängendes Quartierrevier zu bestimmen. Unverheirathete Soldaten dürfen nicht mit beweihten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.